

Förderungsanträge können natürliche Personen, die österreichische Staatsbürger oder Gleichgestellte¹ sind, einbringen. Der Förderungswerber und dessen EhepartnerIn/LebenspartnerIn müssen in der geförderten Wohneinheit bzw. im geförderten Eigenheim den **Hauptwohnsitz** begründet haben.

LEBENSPARTNERSCHAFT

Eine Lebenspartnerschaft ist gegeben, wenn eine gemeinsame Lebensführung auch aus wirtschaftlicher Sicht und eine gemeinsame Nutzung der Wohnung bestehen. Dies ist widerleglich anzunehmen, wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind.

Ein Förderungswerber muss **unmittelbar vor dem Ansuchen** um Subjektförderung (Wohnbeihilfe/Wohnzuschuss) **mindestens 5 Jahre ununterbrochen mit einem Wohnsitz in Österreich gemeldet sein**. Im Falle einer Lebensgemeinschaft bzw. bei Ehegatten muss 1 Person davon die o.g. Voraussetzung erfüllen. (Änderungen der „NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien 2011“ am 6. Dezember 2016)

Das von der Wohnbauförderungsabteilung aufgelegte Antragsformular muss für die Einreichung der Förderung verwendet und inklusive aller erforderlichen Nachweise und Beilagen übermittelt werden.

HINWEIS

Die antragstellende Person ist verpflichtet, an der Feststellung der maßgeblichen Tatsachen mitzuwirken.

Es sind die entsprechenden Urkunden, Unterlagen und Nachweise vorzulegen und die notwendigen Auskünfte wahrheitsgetreu zu erteilen.

Die Förderstelle kann diese Angaben auch in der geförderten Wohneinheit überprüfen.

DER ANTRAG SOLL BEI DER JEWEILIGEN GEMEINNÜTZIGEN BAUVEREINIGUNG EINGEREICHT WERDEN.

Gemeinnützige Donau-Ennstaler

Siedlungs-Aktiengesellschaft

Bahnzeile 1, 3500 Krems an der Donau

☎ 02732 / 83393 ✉ wohnzuschuss@gedesag.at

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- **ANTRAGSFORMULAR** (fertig ausgefüllt und unterschrieben)
- **EINKOMMENSNACHWEIS(E)** inkl. **VERSICHERUNGSDATENAUSZUG** aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen **lückenlos für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2023** (siehe Rückseite)
- **MELDENACHWEIS → LETZTE SEITE DES ANTRAGSFORMULARES** bei der zuständigen Gemeinde bestätigen lassen (es ist ausschließlich die Beilage C zu verwenden, einzelne Meldezettel können nicht anerkannt werden)

Zutreffendes bitte ebenfalls (in Kopie) anschließen:

- **Scheidungsbeschluss und -vergleich bzw. Scheidungsurteil**
Sollte die **Scheidung noch nicht abgeschlossen** sein, ist es erforderlich, eine **Erklärung „getrennt lebend – voraussichtlicher Scheidungstermin – Unterhalt“ → SU 30** ausgefüllt und unterfertigt anzuschließen.
- Nachweis über vertraglich oder gerichtlich festgesetzte **Unterhaltsleistungen (Alimente)**. Bei freiwilligen oder nicht vereinbarten Unterhaltszahlungen werden die Durchschnittsbedarfssätze (verlautbart vom Landesgericht Wien für Zivilrechtssachen) herangezogen.
- Nachweis über den Bezug von (**erhöhter**) **Familienbeihilfe** (beim Finanzamt erhältlich)
- Nachweis bei Familien, bei denen ein Familienmitglied eine Minderung der **Erwerbsfähigkeit von mindestens 55 %** im Sinne des § 35 EStG 88 aufweist oder bei Anspruch auf **PFLEGE GELD** ab der Höhe **der Stufe 2** gemäß Bundespflegegeldgesetz 1993 bzw. NÖ Pflegegeldgesetz 1993
- **Studienbestätigung, Studienbeihilfe, Selbsterhalterstipendium, ...**
- Taschengeld (Pflegeschulen, Krankenschwesternschulen etc.)
- Nachweis über die Gleichstellung¹ bei Antragstellern, die nicht österreichische Staatsbürger sind
- Weiters müssen **Personen, die sich in keiner Lebenspartnerschaft befinden, die zutreffende eidesstattliche Erklärung anschließen:**
 - „Single“ - SU 31b
 - „Single mit Kind“ - SU 31a
 - „Keine Lebenspartnerschaft mit dem Kindesvater/Kindesmutter“ - SU 31

Eine Änderung kann erfolgen,

- wenn sich der zu leistende Aufwand zum Wohnen ändert,
- anlässlich der Geburt eines Kindes oder
- bei einer gravierenden Einkommensminderung (liegt gegenüber dem Familieneinkommen des der Beurteilung zugrunde gelegten Zeitraumes und dem aktuellen Einkommen, z. B. durch Arbeitslosigkeit, eine Einkommenseinbuße von mindestens 30 % vor, kann die Förderung auf Basis der aktuellen Einkommenssituation zuerkannt werden, sofern der Änderungsbetrag der Unterstützung mehr als € 20,- beträgt)

¹ Österreichischen Staatsbürgern sind gleichgestellt:

1. Fremde, die die österreichische Staatsbürgerschaft nach dem 6. März 1933 verloren haben, aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen aus Österreich auswandern mussten, wieder nach Österreich zurückgekehrt sind und beabsichtigen, sich ständig in Österreich niederzulassen;
2. Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte, die den Nachweis von Deutschkenntnissen erbringen;
3. Staatsangehörige eines anderen EWR-Mitgliedstaates;
4. Schweizer Staatsbürger gemäß Abkommen über die Freizügigkeit.

WAS ZÄHLT ZUM FAMILIENEINKOMMEN

Unter Familieneinkommen versteht man die Einkünfte aller im Haushalt lebenden Personen.

Eigene Einkünfte von Kindern, die im elterlichen Haushalt leben, bleiben unberücksichtigt, solange der Bezug von Familienbeihilfe gemäß Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) 1967 möglich ist.

- Einkünfte aus **nicht selbstständiger Tätigkeit** bei Angestellten, ArbeiterInnen und PensionistInnen:
Bei nicht selbstständiger Tätigkeit ist der **Jahreslohnzettel** (**bitte KEINE Lohnzettel bzw. Lohnkonten beilegen**) oder die **Arbeitnehmerveranlagung des Vorjahres** (2023) erforderlich.
Soll jedoch die Förderung auch für einen Monat zuerkannt werden, der zum bereits abgelaufenen Jahr gehört, ist jenes Jahreseinkommen nachzuweisen, das vor Beginn dieses Bewilligungszeitraumes lag.
Das Jahresnettoeinkommen berechnet sich wie folgt: Steuerpflichtige Bezüge entsprechend der Ziffer 245 des Jahreslohnzettels (L 16) abzüglich der anrechenbaren Lohnsteuer entsprechend der Ziffer 260 des Jahreslohnzettels (L 16).
- Einkünfte aus **selbstständiger Tätigkeit**:
Bei selbstständiger Tätigkeit ist der zum Zeitpunkt des Antrages um Förderung **letzterveranlagte Einkommensteuerbescheid** als Einkommensnachweis vorzulegen.
Das Jahreseinkommen berechnet sich wie folgt: Gesamtbetrag der Einkünfte abzüglich der Einkommensteuer bzw. erstattungsfähigen Negativsteuer.
- **Steuerfreie Einkünfte** gemäß § 3 EStG 1988 zählen auch zum Einkommen:
Entsprechende Nachweise über den Bezug müssen dem Antrag beigelegt werden.
Steuerfreie Einkünfte sind zum Beispiel:
Ausgleichszulage, Arbeitslosengeld, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Krankengeld, Rehabilitationsgeld, Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung bzw. der Sozialhilfe sowie Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete, Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, Einkünfte aus Auslandstätigkeit, Bezüge der Soldaten nach dem Heeresgebührengesetz, Bezüge der Zivildienstler, Auslandseinsatzzulage
- Sie beziehen die **Mindestsicherung**:
Wenn Sie die **bedarfsorientierte Mindestsicherung** beziehen, ist die **Jahresbezugsbestätigung** von der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat) vorzulegen.
- Sie haben **kein Einkommen**:
Sofern Sie kein Einkommen haben, werden Sie um Vorlage eines **Versicherungsdatenauszuges** ab 01. 01. des Prüfungsjahres (2023) ersucht; diesen Auszug erhalten Sie bei Ihrer **zuständigen Gesundheitskasse** und ist auch dann auszustellen, wenn keine Versicherungs-/Bezugszeiten enthalten sind.
Weiters müssen Personen, die keine Einkünfte hatten, folgende Erklärung anschließen → „keine Einkünfte“ [SU 29](#)
- Einkünfte aus **Land- und Forstwirtschaft**:
Sofern kein Einkommensteuerbescheid vorgelegt wird, werden **31 % des Einheitswertes** der selbst bewirtschafteten Flächen, einschließlich gepachteter Flächen, sowie die vereinnahmten Pachtzinse angerechnet.
- Sie waren im Prüfungszeitraum **Student**:
Bei Schülern oder Studenten werden für die Einkommensprüfung **15 % des Einkommens der Eltern** herangezogen.
- Einkünfte aus **Unterhaltszahlungen oder Alimente**:
Wenn Sie **für sich selbst oder ein bei Ihnen lebendes Kind Unterhaltsleistungen/Alimente** erhalten, wird der vertraglich oder gerichtlich festgesetzte, in Geld bezogene Betrag, dem Einkommen zugerechnet. Bei freiwilligen oder nicht vereinbarten Unterhaltsleistungen werden die Durchschnittsbedarfssätze (verlautbart vom Landesgericht Wien für Zivilrechtssachen) herangezogen.
Sollten Sie Unterhalt bzw. Alimente leisten, wird dieser Betrag einkommensmindernd berücksichtigt.

Wie lange erhalten Sie diese Unterstützung?

Solange eine Förderung besteht, kann ein Wohnzuschuss/eine Wohnbeihilfe beantragt werden. Diese Unterstützung wird auf die Dauer eines Jahres zuerkannt und ist jährlich neu zu beantragen. Im Ablaufmonat kann neuerlich Unterstützung beantragt werden. Die Auszahlung erfolgt nach Zusicherung und zwar monatlich im Nachhinein.

Muss der Wohnzuschuss zurückgezahlt werden?

Diese Unterstützung muss nicht zurückgezahlt werden. Sie wird jedoch nur ausgezahlt, solange den vertragsmäßigen Verpflichtungen in Form der jährlich zu leistenden Rückzahlungen nachgekommen wird.

Unterstützungen, die zu Unrecht empfangen wurden, können rückgefordert werden. Es ist daher unverzüglich bekannt zu geben, wenn ein Darlehen vollständig zurückgezahlt ist, der Mietvertrag aufgelöst wird, das Eigenheim verkauft wird bzw. die Abmeldung von der Förderungsadresse erfolgt.

Werden von der antragstellenden Person wahrheitswidrige Angaben gemacht oder falsche bzw. ungläubwürdige Nachweise vorgelegt, verliert diese ihre Antragslegitimation für die Dauer von bis zu 3 Jahren.

Alle eidesstattlichen Erklärungen finden sie auf der Homepage der NÖ Landesregierung bzw. auf der Homepage der GEDESAG unter <http://www.gedesag.at/service/downloads.html> (selbstverständlich können wir Ihnen diese, auf Anfrage, gerne zusenden).

Bei etwaigen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ANTRAGSFORMULAR

WOHNZUSCHUSS / WOHNBEIHILFE



Parteienverkehr: nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 02742/22133 oder wohnbau@noel.gv.at
 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 7A, Tel.: 02742/9005, Fax: 02742/9005-15800
 Zufahrt: Parkgarage P3, zu erreichen mit Wiesel, Regional- und Citybus

An das
Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Finanzen – Abteilung Wohnungsförderung
 Landhausplatz 1, Haus 7A
 3109 St. Pölten

EINGANGSVERMERK

Eingelangt am _____

Förderzahl F2-SU/ _____

Erst- / Wiedergewährungsantrag _____

ANTRAGSTELLENDEN PERSON(EN)

EigentümerIn MieterIn NutzerIn

Familienname

Familienname

PLZ/Ort (Förderadresse)

Tagsüber erreichbar unter Tel.-Nr.

Vorname(n)

Vorname(n)

Straße / Haus-Nr. / Stiege / Tür-Nr. (Förderadresse)

E-Mail-Adresse

gewünschte Zustellart: E-Mail Post

ANGABEN ZUM HAUSHALT (Haushaltsdaten zum Zeitpunkt der Antragstellung)

Die Wohnung wird von folgenden Personen genutzt:

Familienname und Vorname(n)	Geburtsdatum	Familienstand*	fam.-rechtl. Verhältnis**	Beruf	Einkommen (ja/nein)
_____	_____	_____	AntragstellerIn	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____	_____

*ledig, in Lebenspartnerschaft, verheiratet, geschieden, verwitwet **zur antragstellenden Person

Eine Lebenspartnerschaft ist gegeben, wenn eine gemeinsame Lebensführung auch aus wirtschaftlicher Sicht und eine gemeinsame Nutzung der Wohnung bestehen. Dies wird widerleglich angenommen, wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind!

ERKLÄRUNG DER ANTRAGSTELLENDEN PERSON(EN)

Ich ersuche um Zuerkennung eines Wohnzuschusses / einer Wohnbeihilfe. Zum Zwecke der Zuschussberechnung ermächtige ich die Niederösterreichische Landesregierung zur Dokumentenabfrage.

ICH ERKLÄRE VERBINDLICH, DASS

- a) ich und die im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, ausgenommen den unter Punkt IV. angeführten Einkünften und den Einkünften entsprechend der beigelegten Einkommensnachweise, KEINE weiteren Einkünfte bzw. Beihilfen zum Wohnen beziehe(n).
- b) ich alle Tatsachen, die eine Änderung der Höhe der Förderung oder den Anspruchsverlust zur Folge haben könnten, sofort unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen anzeige.

ICH NEHME ZUR KENNTNIS, DASS

- a) ich zur Mitwirkung der Feststellung der maßgeblichen Tatsachen verpflichtet bin. Es sind die entsprechenden Urkunden, Unterlagen und Nachweise vorzulegen und die notwendigen Auskünfte wahrheitsgetreu zu erteilen. (Die Förderungsstelle kann diese Angaben auch in der geförderten Wohnung überprüfen.)
- b) ich auf Grund von wahrheitswidrigen Angaben oder der Vorlage von falschen bzw. unglaubwürdigen Nachweisen meine Antragslegitimation für die Dauer von bis zu 3 Jahren verliere.
- c) Zuschüsse, die durch unrichtige Angaben erlangt wurden, nicht nur zurückgefordert werden, sondern dies auch strafrechtliche Folgen haben kann.

DATENSCHUTZ

Allgemeine Informationen nach Artikel 13 DSGVO: Gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung möchten wir Sie informieren, dass die von Ihnen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten (elektronisch) verarbeitet werden.

Detaillierte Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, Ihren Rechten als betroffene Person einer Datenverarbeitung sowie zum Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde sind im Internet unter www.noel.gv.at/datenschutz abrufbar.

Ort / Datum

Unterschrift der antragstellenden Person(en)

VOLLMACHT

Hiermit bevollmächtige(n) ich (wir),

Name der antragstellenden Person(en)

die Hausverwaltung die Antragstellung / das Förderungsverfahren für mich (uns) durchzuführen und die Daten dem Amt der Niederösterreichischen Landesregierung bekannt zu geben.

Ort / Datum

Unterschrift der antragstellenden Person(en)

An das
Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Finanzen – Abteilung Wohnungsförderung
Landhausplatz 1, Haus 7A
3109 St. Pölten

FÖRDERZAHL
F2-SU/

BESTÄTIGUNG

FÜR MIET-, GENOSSENSCHAFTS- UND EIGENTUMSWOHNUNGEN SOWIE FÜR REIHENHÄUSER

BenützerIn der geförderten Wohnung
BenützerIn seit
EigentümerIn / MieterIn (falls nicht BenützerIn) und Angabe des Naheverhältnisses
VormieterIn / VorbesitzerIn
Förderadresse
Wohnungsgröße m²
EZ
Katastralgemeinde

Heimobjekt oder Begleitetes Wohnen: Ja Nein Betreuungspaket: Ja Nein

Junges Wohnen: Ja Nein

Dem / der BenützerIn dieser Wohnung werden monatliche Rückzahlungen (netto, ohne USt) für nachstehende Förderungen aus der Errichtung und / oder Sanierung als Aufwand vorgeschrieben:

Kennzahl: F2- / gesetzliche Bestimmung:
Aufwand gültig ab: Betrag ohne USt €
Erhöhung/Reduktion gültig ab: neuer Betrag ohne USt €
Kennzahl: F2- / gesetzliche Bestimmung:
Aufwand gültig ab: Betrag ohne USt €
Erhöhung/Reduktion gültig ab: neuer Betrag ohne USt €

Es besteht kein Zahlungsrückstand an den monatlich zu leistenden Rückzahlungen.

Der auszahlende Wohnzuschuss / die Wohnbeihilfe soll auf ein Konto der Hausverwaltung überwiesen werden:

IBAN BIC

KontoinhaberIn Kreditinstitut

Datum Unterschrift der antragstellenden Person(en)

Es wird die Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der Bestätigung gegenüber dem Land Niederösterreich und dem / der FörderungswerberIn übernommen. Diese werden für allfällige Fehler schad- und klaglos gehalten.

Datum Fertigung der Hausverwaltung

An das
 Amt der NÖ Landesregierung
 Gruppe Finanzen – Abteilung Wohnungsförderung
 Landhausplatz 1, Haus 7A
 3109 St. Pölten

FÖRDERZAHL

F2-SU/

MELDENACHWEIS

Es wird meldebehördlich bestätigt, dass in der Wohnung

Straße / Haus-Nr. / Stiege / Tür-Nr.

PLZ / Ort

nachstehend angeführte Personen gemeldet sind:

mit „Hauptwohnsitz“

Familienname und Vorname(n)	Geb.-Datum	gemeldet seit	Staatsbürgerschaft

mit „Wohnsitz“

Familienname und Vorname(n)	Geb.-Datum	gemeldet seit

In dieser Bestätigung sind alle an oben genannter Wohnung gemeldeten Personen angeführt.

Amtssiegel

Ort / Datum
Die Meldebehörde